



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes X vom 18. September 2006 betreffend Zurückweisung des Antrages auf Wiederaufnahme der Umsatzsteuerverfahren gemäß § 303 BAO für die Jahre 1993 bis 1995 (Wiederaufnahmsantrag vom 31. August 2006) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheiden vom 7. Februar 1997, 10. Februar 1997 bzw. 24. Februar 1997 setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer für die Jahre 1993, 1994 und 1995 fest.

Die Umsatzsteuerfestsetzungen erfolgten unter Zugrundelegung der Feststellungen einer abgabenbehördlichen Prüfung.

Über die vom Berufungswerber gegen die Bescheide vom 7. Februar 1997, 10. Februar 1997 bzw. 24. Februar 1997 erhobenen Berufungen wurde mit Berufungsentscheidung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 21. Mai 2001, RV/304-15/05/98, entschieden.

Die Berufungsentscheidung vom 21. Mai 2001 wurde dem Berufungswerber am 20. Juni 2001 zugestellt.

Mit Eingabe vom 31. August 2006 brachte der Berufungswerber einen Antrag auf Wiederaufnahme der Umsatzsteuerverfahren für 1993, 1994 und 1995 beim Finanzamt ein.

Mit Bescheid vom 18. September 2006 wies das Finanzamt den Wiederaufnahmsantrag vom 31. August 2006 mit der Begründung zurück, die Eingabe sei nicht fristgerecht eingebracht worden.

Gegen den Bescheid vom 18. September 2006 erhob der Berufungswerber fristgerecht Berufung.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 209 Abs. 3 BAO verjährt das Recht auf Festsetzung einer Abgabe spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches (§ 4).

Im Zeitpunkt der Stellung des gegenständlichen Wiederaufnahmsantrages (vom 31. August 2006) war für die Jahre 1993 bis 1995 bereits die absolute Verjährung gemäß § 209 Abs. 3 BAO eingetreten.

Gemäß § 304 BAO ist nach Eintritt der Verjährung eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen, sofern ihr nicht ein

- a) innerhalb des Zeitraumes, bis zu dessen Ablauf die Wiederaufnahme von Amts wegen unter der Annahme einer Verjährungsfrist (§§ 207 bis 209 Abs. 2) von sieben Jahren zulässig wäre, oder
- b) vor dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des das Verfahren abschließenden Bescheides

eingebrachter Antrag gemäß § 303 Abs. 1 zugrunde liegt.

§ 304 lit. a BAO ist gegenständlichenfalls wegen der bereits eingetretenen absoluten Verjährung nicht anwendbar.

Die Antragsfrist hat im vorliegenden Fall gemäß § 304 lit. b BAO fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des das Verfahren abschließenden Bescheides (im gegenständlichen Fall daher fünf Jahre nach der am 20. Juni 2001 erfolgten Zustellung der Berufungsentscheidung vom 21. Mai 2001, RV/304-15/05/98), somit am 20. Juni 2006 geendet.

Der Wiederaufnahmsantrag vom 31. August 2006 war somit verspätet und wurde daher vom Finanzamt zu Recht zurückgewiesen.

Die gegen den Zurückweisungsbescheid vom 18. September 2006 erhobene Berufung war daher abzuweisen.

Wien, am 8. Oktober 2007